

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN VON CONTINED B. V.

Hinterlegt bei der Geschäftsstelle des Landgerichts Arnhem am 21 Oktober 2004 unter der Nr. 2004/56 und bei der Industrie- und Handelskammer Arnhem am 21 Oktober 2004 unter der Nr. 09063604

0.0 **Anwendbarkeit**

- 0.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden Anwendung auf alle Offertenanforderungen durch Contined B. V., auf alle Angebote und Offerten des Verkäufers / Lieferanten und auf alle Aufträge und Bestellungen durch und Verträge mit Contined B. V. sowie auf alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen. Die in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf von Contined B. V. eingekaufte Dienstleistungen, auch wenn in den Bestimmungen ausschließlich von Sachen die Rede ist.
- 0.2 Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine der nachstehenden Bestimmungen oder ein Abschnitt davon für nicht anwendbar oder für im Widerspruch zu dem Gesetz oder zu sonstigen zwingenden Vorschriften erklärt werden, so wird lediglich die betreffende Bestimmung zwischen den Parteien nicht mehr gültig sein, jedoch werden die übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben.
- 0.3 Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit Contined B. V. vereinbart worden ist.
- 0.4 Wenn die vorliegenden Einkaufsbedingungen im Widerspruch zu den Allgemeinen Bedingungen von Dritten sein sollten, so überwiegen die erstgenannten, es sei denn, dass die Bedingungen von Dritten jeweils ausdrücklich und schriftlich von Contined B. V. angenommen und bestätigt worden sind. In dem Fall werden die vorliegenden Bedingungen nach wie vor ergänzende Gültigkeit haben. Contined B. V. muss in fortdauernden Beziehungen mit Dritten die Allgemeinen Bedingungen dieser Dritten nicht jedes Mal erneut ausschließen oder deren Anwendbarkeit sonstwie widersprechen.

1.0 **Zustandekommen**

- 1.1 Offertenanforderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich von Contined B. V. gemacht worden sind. Aufträge und Bestellungen sind für Contined B. V. nur gültig, wenn sie schriftlich von Contined B. V. bestätigt worden sind.
- 1.2 Contined B. V. ist berechtigt, einen Auftrag oder eine Bestellung rückgängig zu machen oder zu annullieren, wenn der Verkäufer / Lieferant den Einkaufsvertrag nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Einkaufsvertrages unverändert und unterschrieben an Contined B. V. zurückgeschickt hat. Falls der Einkaufsvertrag von dem Verkäufer / Lieferanten geändert worden ist, ist Contined B. V. jederzeit berechtigt, den Auftrag oder die Bestellung rückgängig zu machen oder zu annullieren.
- 1.3 Contined B. V. ist berechtigt, weniger als die vereinbarten Mengen abzunehmen, wenn sich die Marktlage hinsichtlich des Endproduktes, in dem das eingekaufte Produkt üblicherweise verarbeitet wird, geändert hat.
- 1.4 Contined B. V. ist jederzeit berechtigt, einen bereits von beiden Parteien unterzeichneten Einkaufsvertrag aufzulösen, vorausgesetzt dass diese Auflösung durch Contined B. V. schriftlich erfolgt und Contined B. V. sich bereit erklärt, die bis dahin von dem Verkäufer / Lieferanten aufgewandten vertretbaren Kosten zu erstatten; diese Kostenerstattung übersteigt auf keinen Fall den im Einkaufsvertrag genannten Kaufpreis für den restlichen Teil der bestellten und gekauften Sachen; der Verkäufer / Lieferant meldet Contined B. V. innerhalb dreier Werktage nach der Auflösung des Einkaufsvertrages, um welche Kosten es sich handelt.

- 1.5 Änderungen des Einkaufsvertrages sind für Contined B. V. nicht verbindlich, es sei denn, dass diese Änderungen von Contined B. V. ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind. Akzeptierte Änderungen werden auf keinen Fall zu einer Erhöhung des Preises und / oder einer Verlängerung der Lieferfristen führen, es sei denn, dass dies von Contined B. V. schriftlich akzeptiert worden ist.
- 1.6 Änderungen des Einkaufsvertrages nach dessen rechtsgültigem Zustandekommen sind für Contined B. V. auf keinen Fall verbindlich.

2.0 Preise, Lieferungen, Bezahlung, Risiko, Eigentum

- 2.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, stützt sich der vereinbarte Kaufpreis auf eine Delivered-Duty-Paid-Lieferung (DDP) gemäß der jeweils gültigen Fassung der Incoterms, in solider und ausreichender Verpackung an die von Contined B. V. angegebene Adresse, wobei sich der Kaufpreis inklusive aller Verpackungskosten versteht. Der vereinbarte Preis ist verbindlich. Ein von Contined B. V. akzeptierter Preis kann ohne ihre schriftliche Einwilligung nicht geändert werden.
- 2.2 Wenn Contined B. V. während der Laufzeit eines Vertrages von einem Dritten ein Angebot erhält, dessen Preis 3 % oder mehr unter dem Preis des Verkäufers / Lieferanten liegt, kann Contined B. V. dem Verkäufer / Lieferanten die Gelegenheit bieten, dasselbe oder ein niedrigeres Preisangebot zu machen. Wenn der Verkäufer / Lieferant diese Gelegenheit nicht nutzt, ist Contined B. V. berechtigt, den Preis des Dritten zu akzeptieren, was zur Folge hat, dass der Verkäufer / Lieferant keinen Anspruch auf Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen mehr erheben kann. Das von dem Dritten gemachte Preisangebot muss hinsichtlich Material, Qualität, Konditionen und Spezifikationen mit den Lieferungen auf Abruf vergleichbar und hinsichtlich der Menge damit identisch sein.
- 2.3 Die Lieferung der bestellten und gekauften Sachen erfolgt an den Tagen und / oder auf die Art und Weise, die vorher vereinbart worden sind. Sofern dies vereinbart worden ist, sorgt der Verkäufer / Lieferant dafür, dass eine korrekte und rechtzeitige Mitteilung über das genaue Datum und den genauen Zeitpunkt der Lieferung erfolgt. Der Verkäufer / Lieferant ist ohne Inverzugsetzung Contined B. V. gegenüber im Verzug durch die bloße Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins.
- 2.4 Die Bezahlung der gelieferten Sachen erfolgt pro Transaktion nach der vollständigen Lieferung der damit erworbenen Sachen. Eine Bezahlung gilt ausschließlich für die angegebene Transaktion und kann niemals als Bezahlung für eine andere Transaktion oder Forderung des Verkäufers / Lieferanten gelten.
- 2.5 Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, irgendeine fällige oder nicht fällige Forderung an Contined B. V. mit einer Schuld bei Contined B. V. zu verrechnen.
- 2.6 Eine Bezahlung beinhaltet keinerlei Anerkennung der Tauglichkeit oder Vollständigkeit der gelieferten Sache durch Contined B. V. und entbindet den Verkäufer / Lieferanten nicht von irgendeiner sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder dem Gesetz ergebenden Verpflichtung oder Haftung.
- 2.7 Die Sachen gehen bis zu der Ablieferung an die von Contined B. V. angegebene Adresse auf Rechnung und Risiko des Verkäufers / Lieferanten.
- 2.8 Der Verkäufer / Lieferant garantiert dafür, dass hinsichtlich der Teile oder Komponenten der von ihm zu liefernden Sachen keinerlei Eigentumsvorbehalte zugunsten eines Dritten bestehen und dass Contined B. V. durch die Lieferung das uneingeschränkte Eigentum dieser Sachen erwirbt.

- 2.9 Wenn Contined B. V. bereits eine Zahlung für noch nicht an sie abgelieferte Sachen geleistet hat, erwirbt Contined B. V. sofort das uneingeschränkte Eigentum dieser Sachen und ist der Verkäufer / Lieferant verpflichtet, diese Sachen sorgsam für Contined B. V. zu verwahren, was bedeutet, dass die Sachen ordentlich und sicher aufbewahrt werden, dass die vereinbarte Qualität gewährleistet bleibt und dass die Sicherheit bei der Verwendung nicht gefährdet wird.
Der Verkäufer / Lieferant ist verpflichtet, diese Sachen erkennbar und rückverfolgbar gesondert für Contined B. V. zu lagern. Der Verkäufer / Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten von Contined B. V., die sich aus irgendeinem Versäumnis des Verkäufers / Lieferanten in diesem Zusammenhang ergeben.

3.0 Prüfung und Qualitätskontrolle

- 3.1 Contined B. V. ist berechtigt, jederzeit die zu liefernden Sachen nach Rücksprache zu inspizieren oder inspizieren zu lassen und zu prüfen oder prüfen zu lassen, ungeachtet dessen, wo sich die betreffenden Sachen befinden. Contined B. V. kann weiter jederzeit ein Produktions- oder Bestätigungsmuster verlangen.
- 3.2 Der Lieferant wird alles Notwendige tun, um die in Absatz 3.1 genannten Inspektionen und Prüfungen zu ermöglichen. Insbesondere, doch nicht ausschließlich ermöglicht der Lieferant die von oder im Namen von Contined B. V. durchzuführenden Prüfungen und Qualitätskontrollen bei ihren Lieferanten.

4.0 Garantien

- 4.1 Der Verkäufer / Lieferant garantiert dafür, dass die gelieferten Sachen dem Vertrag entsprechen, ohne dass es dazu irgendeiner Kontrolle durch Contined B. V. bedarf. Dies bedeutet auf jeden Fall, dass die gelieferten Sachen geeignet sein müssen, für den Zweck verwendet zu werden, für den Contined B. V. sie vorgesehen hat oder vorsehen möchte. Wenn dieser Zweck dem Verkäufer / Lieferanten nicht bekannt ist, hat der Verkäufer / Lieferant vor Vertragsabschluss diese Informationen schriftlich einzuholen, bei Strafe von Fortfall der Verteidigungsmittel wegen Unkenntnis des Zweckes.
- 4.2 Der Verkäufer / Lieferant garantiert außerdem dafür, dass die gelieferten Sachen den vereinbarten Spezifikationen und / oder den für gut befundenen Mustern entsprechen, sofern es diese gibt, und dass die gelieferten Sachen ohne Mängel und Abweichungen sind, darunter auch, aber nicht ausschließlich Mängel und Abweichungen des Entwurfs, der verwendeten Materialien und der Produktionsweise, und weiter dass sie allen gültigen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und Richtlinien einschließlich derer des Bestimmungsstaates entsprechen.
- 4.3 Der Verkäufer / Lieferant garantiert dafür, dass die zu liefernden Sachen keinerlei gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte von Dritten in Bezug auf diese Sachen oder deren Produktionsweise oder deren Verwendung berühren oder verletzen. Der Verkäufer / Lieferant schützt Contined B. V. gegen alle Ansprüche in diesem Zusammenhang und leistet Contined B. V. Schadenersatz und Kostenerstattung wegen aller daraus für Contined B. V. entstehenden Schäden und Kosten.
- 4.4 Contined B. V. ist nicht verpflichtet, gelieferte Sachen auf ihre Qualität und Quantität zu untersuchen.
- 4.5 Der Verkäufer / Lieferant garantiert dafür, dass die gelieferten Sachen allen anwendbaren (inter-)nationalen Normen entsprechen und nach dem zum Zeitpunkt der Produktion neuesten Stand der Technik produziert worden sind.

5.0 Verzug / Nichterfüllung

- 5.1 Der Verkäufer / Lieferant ist im Verzug im Falle der Nichterfüllung oder der inkorrekten, unvollständigen oder nicht pünktlichen Erfüllung des Einkaufsvertrages einschließlich der vorliegenden Einkaufsbedingungen, seiner gesetzlichen Verpflichtungen oder irgendeiner ungeschriebenen ihm obliegenden Verpflichtung, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist.
- 5.2 Wenn die gelieferten Sachen nicht dem Einkaufsvertrag entsprechen, ist Contined B. V. berechtigt, ganz nach eigenem Ermessen zu fordern, dass die gelieferten Sachen von oder im Namen des Verkäufers / Lieferanten instand gesetzt oder ersetzt werden, oder dass der fehlende Teil oder die fehlende Komponente nachträglich innerhalb einer von Contined B. V. zu bestimmenden Frist geliefert wird, ohne dass diese Berechtigung in irgendeiner Weise die übrigen Rechte von Contined B. V. aufgrund des Gesetzes oder des Einkaufsvertrages einschließlich der vorliegenden Einkaufsbedingungen beeinträchtigt. Contined B. V. ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, in dem der Verkäufer / Lieferant seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.
- 5.3 Wenn die gelieferten Sachen nicht dem Vertrag entsprechen, ist Contined B. V. berechtigt, diese Sachen auf Rechnung des Verkäufers / Lieferanten zurückzuschicken oder sie zurückzuhalten, bis der Verkäufer / Lieferant Anweisung erteilt, was weiter mit diesen Sachen zu geschehen hat. Alle in diesem Zusammenhang von Contined B. V. aufgewandten Kosten gehen auf Rechnung des Verkäufers / Lieferanten. Contined B. V. ist berechtigt, die Bezahlung ausstehender Forderungen auszusetzen und bei Bedarf zu verrechnen, wenn diese Kosten nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Sachen zurückzunehmen. Wenn der Lieferant bei der Rücknahme der zurückzuschickenden Sachen nicht mitarbeitet, ist Contined B. V. nicht mehr verpflichtet, die Sachen in gutem Zustand zu erhalten.
- 5.4 Die Verantwortlichkeit von Contined B. V. für oder die Annahme durch Contined B. V. der gelieferten oder noch zu liefernden Sachen entbindet den Verkäufer / Lieferanten in keiner Weise von seiner Verantwortlichkeit und Haftung für die korrekte, vollständige und pünktliche Erfüllung seiner Verpflichtungen, die sich aus dem Einkaufsvertrag oder dem Gesetz einschließlich u.a. und insbesondere der Regelung über die Produkthaftung ergeben.
- 6.0 **Änderungen**
- 6.1 Der Verkäufer / Lieferant ist verpflichtet, über jede Änderung in Bezug auf die Zusammensetzung, das Produktionsverfahren oder das Eigentum der zu liefernden Sachen oder deren Verpackung vorab mit Contined B. V. zu beraten. Wenn vorab keine Beratung stattgefunden hat oder wenn Contined B. V. mit den Änderungen nicht einverstanden ist, ist Contined B. V. berechtigt, den Einkaufsvertrag ganz oder teilweise aufzulösen oder auflösen zu lassen, ohne irgendwelche weitere Verpflichtungen von Contined B. V. gegenüber dem Verkäufer / Lieferanten und unbeschadet der Haftung des Verkäufers / Lieferanten für Schäden und Kosten, die sich daraus für Contined B. V. ergeben.
- 6.2 Wenn Contined B. V. der Änderung zustimmt, bedeutet dies, dass der Verkäufer / Lieferant lediglich hinsichtlich dieser Änderung nicht (mehr) zur Einhaltung der vereinbarten Spezifikationen verpflichtet ist, unbeschadet der Verpflichtung des Verkäufers / Lieferanten zur Einhaltung aller übrigen Vereinbarungen sowie der Bestimmungen der Paragraphen 3, 4 und 5 der vorliegenden Einkaufsbedingungen.
- 7.0 **Auflösung des Vertrages**
- 7.1 Unbeschadet der Berechtigung von Contined B. V., aufgrund der vorliegenden Einkaufsbedingungen oder aufgrund des Gesetzes den Einkaufsvertrag aufzulösen

oder auflösen zu lassen, ist Contined B. V. jederzeit berechtigt, den Einkaufsvertrag durch eine darauf hinausgehende schriftliche Erklärung aufzulösen oder auflösen zu lassen, wenn:

- a. der Verkäufer / Lieferant gegen eine der Bestimmungen der vorliegenden Einkaufsbedingungen verstößt;
- b. der Verkäufer / Lieferant (wiederholt) den mit Contined B. V. getroffenen Vereinbarungen zuwiderhandelt;
- c. der Verkäufer / Lieferant (fortwährend) seinen finanziellen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
- d. der Konkurs des Verkäufers / Lieferanten beantragt wird;
- e. der Verkäufer / Lieferant Zahlungsaufschub beantragt;
- f. zu Lasten des Verkäufers / Lieferanten eine Pfändung aufgrund des Bodenrechts durch das Finanzamt oder sonstige Sicherungsbeschlagnahmen erfolgen;
- g. der Verkäufer / Lieferant einen beträchtlichen Teil seines Unternehmens auf Dritte überträgt oder wenn die Verfügungsgewalt innerhalb des Unternehmens des Verkäufers / Lieferanten überwiegend auf Dritte übergeht;
- h. der Verkäufer / Lieferant sich solchermaßen verhält oder solchermaßen handelt, dass die Ausführung oder die Fortsetzung des Vertrages Contined B. V. billigerweise nicht zugemutet werden kann;
- i. die Nachfrage nach den zu liefernden Sachen solchermaßen zurückgeht, dass Contined B. V. billigerweise nicht mehr dazu verpflichtet werden kann, den Vertrag zu erfüllen.

7.2 Contined B. V. haftet niemals für irgendeinen Schaden, welcher Art und welchen Umfangs auch immer, der sich aus der in diesem Paragraphen beschriebenen Beendung des Vertrages durch Contined B. V. ergibt.

8.0 Haftung und Schadenersatz

8.1 Der Verkäufer / Lieferant haftet für alle Schäden und Kosten, die sich für Contined B. V. und / oder deren Mitarbeiter direkt oder indirekt daraus ergeben oder damit zusammenhängen, dass der Verkäufer / Lieferant oder ein Dritter aufseiten des Verkäufers / Lieferanten den Einkaufsvertrag einschließlich der vorliegenden Einkaufsbedingungen nicht korrekt, nicht vollständig oder nicht pünktlich erfüllt oder seinen gesetzlichen Verpflichtungen oder irgendeiner ungeschriebenen ihm oder dem Dritten obliegenden Pflicht nicht nachkommt.

8.2 Der Verkäufer / Lieferant schützt Contined B. V. gegen alle Ansprüche von Dritten einschließlich Mitarbeitern von Contined B. V. auf Ersatz von Schäden, die sich direkt oder indirekt daraus ergeben oder damit zusammenhängen, dass der Verkäufer / Lieferant den in Absatz 1 beschriebenen Verpflichtungen nicht korrekt nachkommt; alle damit zusammenhängenden Schäden und Kosten von Contined B. V. gehen auch auf Rechnung des Verkäufers / Lieferanten.

8.3 Der Verkäufer / Lieferant haftet auf jeden Fall und jederzeit voll und ganz für alle Schäden und Kosten, für die Contined B. V. gegenüber ihren Abnehmern und / oder deren Mitarbeitern haftet.

9.0 Gerichtliche und außergerichtliche Kosten

9.1 Ist der Verkäufer / Lieferant nachlässig in der korrekten, vollständigen und pünktlichen Erfüllung des Einkaufsvertrages einschließlich der vorliegenden Einkaufsbedingungen oder in der Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen oder irgendeiner ungeschriebenen ihm obliegenden Verpflichtung, so haftet der Verkäufer / Lieferant auch für alle Schäden und Kosten von Contined B. V. im Zusammenhang mit der gütlichen Einigung in dieser Angelegenheit.

9.2 Ist der Verkäufer / Lieferant nachlässig in der korrekten, vollständigen und pünktlichen Erfüllung des Einkaufsvertrages oder in der Einhaltung seiner gesetzlichen

Verpflichtungen oder irgendeiner ungeschriebenen ihm obliegenden Verpflichtung und ist von Contined B. V. gegen den Verkäufer / Lieferanten wegen dieser Nachlässigkeit ein Gerichtsverfahren angestrengt worden, so haftet der Verkäufer / Lieferant auch für alle Kosten von Contined B. V. im Zusammenhang mit diesem Verfahren, wenn der Klage von Contined B. V. in diesem Verfahren vollständig oder hauptsächlich stattgegeben wird. Diese Kosten umfassen auf jeden Fall, doch nicht ausschließlich sowohl alle gerichtlichen wie auch außergerichtlichen Kosten, die auf jeden Fall die Kosten der von Contined B. V. herangezogenen internen Experten, Übersetzer, Sachverständigen und Rechtsanwälte sowie Reise- und Aufenthaltskosten einschließen, auch wenn diese Kosten den vom Gericht in diesem Zusammenhang zugesprochenen Betrag übersteigen.

10.0 **Verdingung**

10.1 Die Verdingung von Bestellungen oder Aufträgen oder der Erfüllung eines Vertrages durch den Verkäufer / Lieferanten ist nur nach schriftlicher Einwilligung durch Contined B. V. gestattet.

11.0 **Geheimhaltung**

11.1 Der Verkäufer / Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen geheim zu halten, die ihm im Rahmen von Aufträgen oder Bestellungen durch oder von weiteren Verträgen mit Contined B. V. bekannt geworden oder mitgeteilt worden sind oder die in jenem Zusammenhang entwickelt worden sind, ausgenommen jene Informationen, die für die strikte Ausführung des Auftrages, der Bestellung oder eines weiteren Vertrages notwendig sind.

11.2 Es ist dem Verkäufer / Lieferanten jederzeit untersagt, diese Informationen für eigene Zwecke oder für die Zwecke eines Dritten anzuwenden.

12.0 **Streitigkeiten**

12.1 Auf alle mit Contined B. V. geschlossenen Verträge findet das niederländische Recht Anwendung.

12.2 Vorgelegt werden sollen alle Streitigkeiten welcher Art auch immer, die sich aus mit Contined B. V. geschlossenen Verträgen ergeben, nach Wahl von Contined B. V.

- a. entweder dem Zivilrichter am Landgericht Arnhem, der in dem Fall ausschließlich für die Entscheidung zuständig sein wird,
- b. oder dem Schiedsgericht „Nederlands Arbitrage Instituut“ in Rotterdam, das den Streitfall gemäß seiner Schiedsgerichtsordnung verhandeln wird.

12.3 Von der Bestimmung in Absatz 2 bleiben das Recht der Parteien, in dringenden Fällen eine einstweilige Verfügung zu erwirken, und das Recht der Parteien, eine Sicherungsbeschlagnahme durchzuführen, unberührt.

12.4 Auf die mit Contined B. V. geschlossenen Verträge werden das LUVI (Haager Kaufabkommen 1964) und das CISG (Wiener Kaufabkommen 1980) keine Anwendung finden.

13.0 **Verbindlicher Text der Einkaufsbedingungen**

13.1 Der Bequemlichkeit halber werden diese Einkaufsbedingungen in niederländischer, englischer, deutscher und französischer Sprache zur Verfügung gestellt. Falls es unterschiedliche Ansichten über die Auslegung dieser Einkaufsbedingungen geben sollte, ist der niederländische Text verbindlich.